

ELTERNRATGEBER

Schulbegleitung sichern

Kürzungen erkennen, Bescheidlage klären und rechtzeitig handeln

Stand: 03.07.2026

Dieser Ratgeber richtet sich an Eltern in Hamburg, deren Kind eine Schulbegleitung benötigt oder bereits erhält. Er erläutert, woran sich Einschränkungen der Teilhabeleistung erkennen lassen und welche rechtlichen Schritte in den wichtigsten Fallgestaltungen grundsätzlich in Betracht kommen.

Das Wichtigste zuerst

- Eine Kürzung zeigt sich nicht nur in weniger Wochenstunden. Auch Pooling, geringere Qualifikation, häufige Personalwechsel oder eine lediglich auf dem Papier bestehende Bewilligung können die Leistung verschlechtern.
- Klären Sie frühzeitig, ob ein Förderplan, ein Bescheid oder nur eine interne Mitteilung vorliegt und wie lange die Entscheidung gilt.
- Beschreiben Sie den Unterstützungsbedarf konkret nach Situationen, Häufigkeit und Folgen. Die Diagnose allein genügt regelmäßig nicht.
- Bei einem Bescheid können kurze Rechtsbehelfsfristen laufen. Bei einem akuten Ausfall kann gerichtlicher Eilrechtsschutz erforderlich sein.

Inhaltsübersicht

1. Schulbegleitung und die aktuelle Entwicklung in Hamburg
2. Zehn Warnsignale für eine offene oder verdeckte Kürzung
3. Pooling: Warum die tatsächliche Verfügbarkeit entscheidend ist
4. Bescheid- und Aktenlage klären
5. Drei typische Fallgestaltungen und die grundsätzlichen Rechtsschutzwege
6. Den individuellen Bedarf nachvollziehbar belegen
7. Konkreter Handlungsplan
8. Formulierungshilfen und anwaltliche Unterstützung

Hinweis: Der Ratgeber bietet nur eine allgemeine Orientierung. Zuständigkeit, Rechtsgrundlage, Rechtsweg und Wirkung eines Rechtsbehelfs müssen im Einzelfall geprüft werden.

1. Schulbegleitung und die aktuelle Entwicklung in Hamburg

Schulbegleitung ist eine Assistenz-, Unterstützungs- und Teilhabeleistung. Sie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder drohender Behinderung ermöglichen, am Unterricht und am sonstigen Schulleben tatsächlich teilzunehmen. Sie ersetzt weder die Lehrkraft noch die sonderpädagogische Förderung. Sie kann aber die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Kind das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann.

- **Typische Aufgaben** sind die Orientierung im Schulalltag, die Begleitung bei Übergängen, Unterstützung in sozialen Situationen, Reizregulation und Deeskalation, Kommunikation, Mobilität, Pflege und Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen.
- Nicht Aufgabe der Schulbegleitung sind Unterrichtsplanung, Leistungsbewertung oder die dauerhafte Kompensation allgemeiner Personalengpässe der Schule.

Offizielle Darstellung und rechtliche Einordnung

Die Hamburger Bildungssenatorin Frau Ksenija Bekeris hat erklärt, dass die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen und die Bewilligungskriterien unverändert bleiben und pauschale Kürzungen nicht vorgesehen seien. Der individuelle Unterstützungsbedarf solle weiterhin maßgeblich sein. Zugleich werden Pool- und Kombinationsmaßnahmen ausgeweitet, Freiwilligendienstleister zentraler organisiert und höher qualifizierte Kräfte nur noch in begründeten komplexen Einzelfällen eingesetzt.

Nach unserer Einschätzung sind diese Änderungen jedenfalls auch auf eine Begrenzung des Mitteleinsatzes gerichtet. Sie können deshalb im Einzelfall zu einer Einschränkung des Leistungsangebots führen. Ein steigender Gesamthaushalt schließt nicht aus, dass einzelne Kinder weniger Stunden, eine geringere Qualifikation oder keine verlässliche personen-bezogene Begleitung mehr erhalten – vor allem bei insgesamt deutlich gestiegenem Bedarf an Schulbegleitung.

Rechtlicher Ausgangspunkt

Wenn die Bewilligungsmaßstäbe unverändert bleiben, muss die Entscheidung weiterhin am konkreten Bedarf des einzelnen Kindes ausgerichtet sein. Eine aus Trägersicht organisatorisch günstigere Lösung (z.B. Pooling- oder Kombinationslösung) genügt nur, wenn sie den Bedarf tatsächlich, rechtzeitig und in zumutbarer Weise deckt.

2. Zehn Warnsignale für eine offene oder verdeckte Kürzung

Nicht jede Einschränkung wird als „Kürzung“ bezeichnet oder offen ausgewiesen. Prüfen Sie deshalb sowohl die schriftliche Bewilligung als auch die tatsächliche Umsetzung.

Warnsignal	Worauf Sie achten sollten
1. Keine Bewilligung	Der Bedarf ist dokumentiert, dennoch wird keine Schulbegleitung bewilligt oder die Entscheidung auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.
2. Weniger Wochenstunden	Der bisherige Umfang wird für das neue Schuljahr nicht fortgeführt oder nur noch für einzelne Unterrichtszeiten vorgesehen.
3. Pool statt verlässlicher Einzelbegleitung	Eine Kraft soll mehrere Kinder, Klassen oder Bereiche gleichzeitig abdecken. Feste Verfügbarkeit für Ihr Kind ist nicht zugesagt.
4. Gleiche Stundenzahl nur auf dem Papier	Die Gesamtstunden des Pools werden genannt, nicht aber die Zeiten, in denen die Kraft Ihrem Kind tatsächlich zur Verfügung steht.
5. Niedrigere Qualifikation	Eine eingearbeitete Fachkraft wird durch eine geringer qualifizierte oder unerfahrene Kraft ersetzt, obwohl der Bedarf besondere Kenntnisse erfordert.
6. Häufige Personalwechsel	Die Begleitung wechselt regelmäßig, obwohl das Kind auf Kontinuität, Einarbeitung und ein verlässliches Vertrauensverhältnis angewiesen ist.
7. Unbesetzte Bewilligung	Eine Leistung ist formal bewilligt, kann aber personell nicht umgesetzt werden. Die angebotene Übergangslösung deckt zentrale Unterstützungssituationen nicht ab.
8. Verkürzte Beschulung	Die Schule verlangt spätere Bringzeiten, frühere Abholung oder einzelne schulfreie Tage, weil die Unterstützung fehlt.
9. Nur mündliche Mitteilung	Die Reduzierung wird im Gespräch angekündigt, ohne dass ein geänderter Förderplan oder ein rechtsmittelfähiger Bescheid ausgehändigt wird.
10. Bedarf wird pauschal schulischen Mitteln zugeordnet	Es wird auf allgemeine Ressourcen der Schule verwiesen, ohne konkret darzulegen, wer die notwendige Hilfe wann und wie verlässlich erbringt.

Praktische Kontrolle

- Vergleichen Sie alte und neue Unterlagen: Stunden, Zeitraum, Organisationsform, Qualifikation und verantwortliche Stelle.
- Lassen Sie sich nicht nur die Gesamtressource einer Schule nennen. Entscheidend ist die konkret für Ihr Kind verfügbare Unterstützung.
- Dokumentieren Sie ab dem ersten Ausfall Datum, Uhrzeit, fehlende Unterstützung und die konkrete Folge für den Schulbesuch.

3. Pooling: Warum die tatsächliche Verfügbarkeit entscheidend ist

Eine Pool- oder Kombinationsmaßnahme ist nicht von vornherein unzulässig. Leistungen zur Teilhabe an Bildung können nach dem SGB IX unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsam erbracht werden. Maßgeblich bleibt jedoch, ob die Teilhabeziele erreicht werden, die gemeinsame Leistung zumutbar ist und der individuelle Bedarf tatsächlich gedeckt wird.

Gerade hier liegt in der Praxis häufig das Problem: Unterstützungsbedarf entsteht bei vielen Kindern situativ. Überforderung, Reizbelastung, ein Konflikt, ein unerwarteter Raumwechsel oder eine beginnende Krise lassen sich oft weder zeitlich noch nach Anlass sicher vorhersehen. Ist die Poolkraft im entscheidenden Moment bei einem anderen Kind oder in einer anderen Klasse gebunden, steht die Hilfe möglicherweise genau dann nicht zur Verfügung, wenn sie benötigt wird.

Die entscheidende Frage

Nicht die Bezeichnung „Pool“ oder „1:1“ ist allein maßgeblich. Entscheidend ist, ob Ihr Kind in den konkret zu erwartenden Situationen unverzüglich die notwendige Unterstützung erhält – auch wenn Bedarfe mehrerer Kinder gleichzeitig auftreten.

Diese Punkte sollten schriftlich geklärt werden

- Wie viele Kinder und Klassen soll die Kraft gleichzeitig unterstützen?
- Zu welchen festen Zeiten steht sie Ihrem Kind tatsächlich zur Verfügung?
- Wie wird verfahren, wenn bei mehreren Kindern gleichzeitig Unterstützungsbedarf entsteht?
- Wer reagiert unverzüglich bei Weglaufen, Überlastung, Selbst- oder Fremdgefährdung oder einem Zusammenbruch der Kommunikation?
- Ist die Kraft bei besonders kritischen Übergängen, Pausen, Raumwechseln und dem Schulende verlässlich anwesend?
- Welche Vertretung besteht bei Krankheit, Urlaub oder unbesetzten Stellen?
- Welche Qualifikation, Einarbeitung und Kenntnis des konkreten Kindes sind gesichert?

Eine tragfähige Begründung für den individuellen Unterstützungsbedarf – in Abgrenzung z.B. zu einer Pooling-Lösung – beschreibt nicht nur allgemein, dass das Kind „eine 1:1-Begleitung braucht“. Sie zeigt vielmehr konkret auf, in welchen Situationen unverzügliche Hilfe erforderlich ist, weshalb diese Situationen nicht sicher planbar sind, welche Folgen eine verspätete Unterstützung hat und warum die angebotene Poolorganisation diese Verfügbarkeit nicht gewährleisten kann.

4. Bescheid- und Aktenlage klären

Bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden, muss geklärt werden, welche Entscheidung überhaupt vorliegt. In Hamburg kann die Schulbegleitung auf unterschiedlichen Grundlagen organisiert sein. § 12 Abs. 4 HmbSG bestimmt, dass mit dem Förderplan auch die Integrationsleistungen bewilligt werden, für die der Schulträger zuständig ist. Daneben kommen gesonderte Entscheidungen der Behörde oder des ReBBZ sowie Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX oder § 35a SGB VIII in Betracht.

Leitfragen zur Bescheidlage

- Liegt ein Förderplan, ein Bescheid oder eine andere schriftliche Entscheidung vor?
- Wer hat entschieden: Schule, ReBBZ, Schulbehörde, Jugendamt oder ein anderer Leistungsträger?
- Welche Stunden, welcher Zeitraum, welche Organisationsform und welche Qualifikation sind verbindlich festgelegt?
- Ist die Entscheidung befristet und wann endet sie?
- Enthält das Schreiben eine Rechtsbehelfsbelehrung?
- Wird die Leistung tatsächlich in dem festgelegten Umfang erbracht?

Welche Unterlagen sollten typischerweise angefordert werden?

- der aktuelle und der vorherige Förderplan einschließlich der Festlegung von Art und Ausmaß der Hilfen,
- sämtliche Bewilligungs-, Änderungs- und Ablehnungsschreiben,
- die Anforderung oder Bedarfsbeschreibung der Schule und die dazu ergangene fachliche Entscheidung,
- Angaben zu Stunden, Einsatzzeiten, Poolorganisation und Qualifikationsstufe,
- die für die Entscheidung maßgeblichen Stellungnahmen, Vermerke und Korrespondenzen, soweit sie das Verfahren des Kindes betreffen,
- Angaben dazu, wer die bewilligte Leistung organisiert, besetzt und bei Ausfall sicherstellt.

Beantragen Sie Akteneinsicht bei der Stelle, die das Verfahren führt. Im Sozialverwaltungsverfahren richtet sich die Akteneinsicht insbesondere nach § 25 SGB X; in schulrechtlichen Verfahren gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Regeln. Eine Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO kann ergänzend sinnvoll sein, ersetzt die vollständige Akteneinsicht aber nicht in jedem Fall.

5. Drei typische Fallgestaltungen und ihre Rechtsschutzwege

Welcher Weg richtig ist, hängt von der konkreten Entscheidung und ihrer Rechtsgrundlage ab. Die nachfolgenden Hinweise geben deshalb nur die Grundstruktur wieder.

Fall 1: Die benötigte Schulbegleitung wird nicht bewilligt

Stellen Sie einen konkreten Antrag auf bedarfsgerechte Schulbegleitung bzw. Eingliederungshilfe. Beschreiben Sie den Zeitraum, die erforderlichen Aufgaben, die benötigten Einsatzzeiten und – soweit erforderlich – Organisationsform, Qualifikation und personelle Kontinuität. Verlangen Sie eine schriftliche, begründete und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Entscheidung.

- Liegt eine Ablehnung vor, ist regelmäßig innerhalb der angegebenen Rechtsbehelfsfrist Widerspruch einzulegen oder der sonst statthafte Rechtsbehelf zu ergreifen.
- Drohen bis zur Entscheidung Schulausfall, verkürzte Beschulung oder andere nicht nachholbare Teilhabeverluste, ist zusätzlich gerichtlicher Eilrechtsschutz zu prüfen.

Fall 2: Ein Bescheid kürzt den bisherigen Umfang

Vergleichen Sie genau, was geändert wird: Wochenstunden, Zeitraum, Einsatzzeiten, Organisationsform, Qualifikation oder tatsächliche Verfügbarkeit. Legen Sie fristwährend Widerspruch ein, wenn die Entscheidung dem sozial- oder verwaltungsrechtlichen Vorverfahren unterliegt, und beantragen Sie zugleich Akteneinsicht. Die Begründung kann nach Auswertung der Akte ergänzt werden.

- Wird eine noch laufende Bewilligung aufgehoben oder reduziert, kann die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs Bedeutung haben. Das muss anhand der konkreten Anspruchsgrundlage und Entscheidung geprüft werden.
- Ist die frühere Bewilligung bereits abgelaufen und wird für den Folgezeitraum weniger gewährt, stellt der Widerspruch den früheren Umfang nicht automatisch wieder her. Dann kann zusätzlich ein Antrag auf einstweilige Anordnung betreffend die vorläufige Leistung beim zuständigen Gericht erforderlich sein (gerichtlicher Eilrechtsschutz).

Fall 3: Der Umfang wird ohne Änderungsbescheid stillschweigend gekürzt

Fordern Sie die vollständige Umsetzung der bestehenden Bewilligung oder des verbindlich festgelegten Umfangs. Setzen Sie eine kurze Frist, dokumentieren Sie jeden Ausfall und verlangen Sie eine schriftliche Entscheidung, falls die Verwaltung den Umfang ändern will. Gegen ein bloß tatsächliches Unterlassen lässt sich nicht sinnvoll „Widerspruch“ einlegen; rechtlich anzugreifen ist die dahinterstehende Entscheidung oder die Nichterfüllung des bestehenden Anspruchs.

- Bei akuter Gefährdung der schulischen Teilhabe kommt – je nach Rechtsweg – ein Antrag nach § 86b SGG oder § 123 VwGO in Betracht.
- Die Eilbedürftigkeit sollte mit konkreten Folgen belegt werden, etwa Unterrichtsauschluss, verkürzter Beschulung, erheblicher Überforderung oder gesundheitlichen Krisen.

Wichtig zu Fristen

Bei ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung beträgt die Widerspruchsfrist regelmäßig einen Monat. Sichern Sie das Zugangsdatum und legen Sie bei Zweifeln zunächst fristwährend Rechtsbehelf ein. Die Begründung kann häufig nach Akteneinsicht nachgereicht werden.

6. Den individuellen Bedarf nachvollziehbar belegen

Weil die Behörde die Bewilligungsmaßstäbe nach eigener Darstellung nicht ändert, kommt der nachvollziehbaren und belegbaren Darlegung des konkreten Bedarfs entscheidende Bedeutung zu. Allgemeine Aussagen wie „braucht Struktur“ oder „benötigt eine feste Person“ reichen häufig nicht aus. Beschreiben Sie beobachtbare Situationen und die jeweils notwendige Assistenz möglichst konkret.

Zu beschreiben	Beispiel für eine konkrete Darstellung
Situation	Unangekündigter Raumwechsel, lauter Unterrichtsbeginn, Pause, Konflikt oder unklare Arbeitsanweisung.
Konkrete Assistenz	Frühzeitige Orientierung, sprachliche Übersetzung, Abschirmung, Reizreduktion, Deeskalation oder Begleitung an einen sicheren Ort.
Häufigkeit und Dauer	Mehrmals täglich, in bestimmten Übergängen oder nicht zuverlässig vorhersehbar; jeweils etwa fünf bis zwanzig Minuten.
Folgen ohne Hilfe	Überforderung, Weglaufen, Unterrichtsabbruch, Selbst- oder Fremdgefährdung, vollständiger Kommunikationsabbruch oder vorzeitige Abholung.
Warum Pooling nicht reicht	Die Hilfe muss unverzüglich erfolgen; gleichzeitige Bedarfe anderer Kinder sind möglich und die Kraft ist nach dem Einsatzplan nicht sicher verfügbar.
Erforderliche Qualifikation	Kenntnisse zu Autismus, Unterstützter Kommunikation, Pflege, Epilepsie, Deeskalation oder dem individuellen Krisenplan.

Geeignete Nachweise

- aktuelle fachärztliche, psychotherapeutische oder therapeutische Stellungnahmen,
- sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung,
- eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung der bisherigen Schulbegleitung,
- Stunden- und Einsatzpläne sowie ein Protokoll tatsächlicher Ausfälle,
- sachliche Stellungnahmen der Schule, einzelner Lehrkräfte oder des Trägers,
- Unterlagen zu Krisen, verkürzter Beschulung, Unterrichtsausschluss oder gesundheitlichen Folgen.

7. Konkreter Handlungsplan

Schritt 1 – Unterlagen sichern

Sammeln Sie Förderpläne, Bescheide, E-Mails, Einsatzpläne und fachliche Stellungnahmen in zeitlicher Reihenfolge. Notieren Sie, wann Sie welches Schreiben erhalten haben.

Schritt 2 – Status schriftlich erfragen

Fragen Sie nach Rechtsgrundlage, Zeitraum, Stundenumfang, Organisationsform, Qualifikation und der Stelle, die die Entscheidung getroffen hat.

Schritt 3 – Akteneinsicht beantragen

Fordern Sie die entscheidungserheblichen Unterlagen bei Schule, ReBBZ oder Behörde an. Setzen Sie wegen des Schuljahresbeginns eine angemessene kurze Frist.

Schritt 4 – Bedarf konkretisieren

Erstellen Sie eine Bedarfsmatrix nach Situationen, Assistenz, Häufigkeit, Zeitbedarf und Folgen. Lassen Sie die Darstellung möglichst fachlich bestätigen (ärztliches Attest, Stellungnahme bereits tätiger Schulbegleitung etc.).

Schritt 5 – Frist wahren

Liegt ein Bescheid vor, prüfen Sie sofort die Rechtsbehelfsbelehrung. Legen Sie bei Bedarf fristwährend Widerspruch ein und kündigen Sie eine Begründung nach Akteneinsicht an.

Schritt 6 – Tatsächliche Lücken dokumentieren

Führen Sie ab dem ersten Ausfall ein Tagesprotokoll. Verlangen Sie die vollständige Umsetzung und eine schriftliche Entscheidung über jede beabsichtigte Änderung.

Schritt 7 – Eilrechtsschutz rechtzeitig prüfen

Warten Sie nicht bis sich Schulausfall oder erhebliche Krisen verfestigt haben. Je konkreter die drohenden Folgen belegt sind, desto tragfähiger lässt sich die Eilbedürftigkeit darstellen.

8. Formulierungshilfen und anwaltliche Unterstützung

A. Statusanfrage und Akteneinsicht

Mustertext

„Unser Kind [Name] benötigt/erhält an der [Schule] Schulbegleitung. Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, auf welcher Rechtsgrundlage, für welchen Zeitraum, in welchem Wochenstundenumfang, in welcher Organisationsform und mit welcher Qualifikation die Leistung bewilligt ist. Bitte übersenden Sie uns den aktuellen Förderplan und sämtliche Bewilligungs- oder Änderungsentscheidungen. Zugleich beantragen wir Akteneinsicht in die das Verfahren betreffenden Unterlagen. Soweit noch keine verbindliche Entscheidung vorliegt, beantragen wir eine bedarfsgerechte Schulbegleitung im Umfang von [konkret] und bitten um einen schriftlichen, begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid bis zum [Datum].“

B. Tatsächliche Kürzung ohne (Änderungs-)Bescheid

Mustertext

„Seit dem [Datum] wird die Schulbegleitung nicht mehr im bisher bewilligten oder verbindlich festgelegten Umfang erbracht. Konkret fehlen [Zeiten/Situationen]. Hierdurch treten [konkrete Folgen] ein. Wir fordern Sie auf, die Leistung unverzüglich vollständig umzusetzen und uns bis zum [Datum] schriftlich mitzuteilen, wie die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt wird. Soweit eine Reduzierung beabsichtigt ist, verlangen wir hierüber unverzüglich eine schriftliche, begründete und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Entscheidung.“

Wann anwaltliche Unterstützung sinnvoll ist

Eine frühzeitige anwaltliche Prüfung ist besonders sinnvoll, wenn eine Rechtsbehelfsfrist läuft, der bisherige Bewilligungszeitraum endet, eine Poollösung trotz situativem und komplexem Bedarf eingeführt wird, eine qualifizierte Kraft ersetzt werden soll oder ohne ausreichende Begleitung verkürzte Beschulung, Unterrichtsausschluss oder erhebliche gesundheitliche Belastungen drohen.

Hinweis für Träger:

Träger können Eltern auf eine unabhängige rechtliche Prüfung hinweisen und tatsächliche Angaben zum bisherigen Einsatz, zur Qualifikation, zu angekündigten Reduzierungen und zu den Folgen einer Umstellung beisteuern. Die rechtliche Beratung erfolgt einzelfallbezogen im Mandatsverhältnis.

Hinweis:

Dieser Ratgeber ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Die richtige Anspruchsgrundlage und der zuständige Rechtsweg hängen vom Einzelfall ab.